



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2022

der Gemeinde Tosterglope

Prüfer:
Herr Müller

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.3	Finanzrechnung	6
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	7
3.4.2	Passiva	7
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	8
3.6	Haushaltsreste	8
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	9
4.1	Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2021	9
4.2	Sachfremde Aufwendungen für den Kindergarten Wurzelzwerge	9
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	9
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	9
5.2	Bestätigung	10
6	Schlussbemerkung	10

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	Internes Kontrollsystem
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA im Mai 2024 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 21.11.2024 bis 05.12.2024 mit Unterbrechungen durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Hermann Saucke das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem darauf folgenden Rechnungsjahr umgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Bürgermeister, Herrn Wellnitz, und Herrn Luschert, dem stellvertretenden Gemeindedirektor, am 17.12.2024 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2021. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 09.01.2023 beschlossen und zugleich dem damaligen Gemeindedirektor Karsten Hobbie bis zum 31.10.2021 sowie dem Bürgermeister Hermann Saucke ab 01.11.2021 Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung 2021 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 05.06.2023 bis 13.06.2023 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Die Unterrichtung des Landkreises Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte per Schreiben vom 26.05.2023.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2022 am 22.02.2022

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde fristgemäß vorgelegt (§ 114 Abs. 1 NKomVG).

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

	2022
Kreditermächtigung*	22.000,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	300.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	400 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	400 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	400 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit Bürgermeister)	1.500,00 €

*genehmigungspflichtig

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2022 sind vom Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde am 30.03.2022 genehmigt worden. Im Übrigen hat die Kommunalaufsichtsbehörde die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2022 nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung wurde am 25.04.2022 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 4/2022 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 am 30.04.2024 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2022		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	905.000,00 €	930.432,95 €	25.432,95 €
Ordentliche Aufwendungen	902.400,00 €	932.920,16 €	30.520,16 €
Ordentliches Ergebnis	2.600,00 €	-2.487,21 €	-5.087,21 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	2.061,13 €	2.061,13 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	3.669,05 €	3.669,05 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-1.607,92 €	-1.607,92 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	2.600,00 €	-4.095,13 €	-6.695,13 €

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) wurde nur in der Haushaltsplanung erreicht. Im Rechnungsergebnis entstand ein Fehlbetrag von 4.095,13 €.

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung - hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2022		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	893.400,00 €	908.011,60 €	14.611,60 €
Auszahlungen	861.700,00 €	866.460,75 €	4.760,75 €
Saldo	31.700,00 €	41.550,85 €	9.850,85 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	54.932,63 €	54.932,63 €
Auszahlungen	22.000,00 €	91.867,33 €	69.867,33 €
Saldo	-22.000,00 €	-36.934,70 €	-14.934,70 €
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	9.700,00 €	4.616,15 €	-5.083,85 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	22.000,00 €	0,00 €	-22.000,00 €
Auszahlungen	24.700,00 €	24.663,97 €	-36,03 €
Saldo	-2.700,00 €	-24.663,97 €	-21.963,97 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	7.000,00 €	-20.047,82 €	-27.047,82 €

Die haushaltsunwirksamen Vorgänge werden in der Finanzrechnung nach Einführung eines verbindlichen Haushaltsmusters im Jahr 2017 nicht mehr ausgewiesen. Der im Prüffahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln lässt sich aus diesem Muster der Finanzrechnung mithin nicht mehr ermitteln. Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Die Gemeinde Tosterglope hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit wird empfohlen, diese Option wahrzunehmen.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite - hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2022	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	11.731,48 €	11.064,29 €	-667,19 €
2. Sachvermögen	947.196,48 €	991.054,00 €	43.857,52 €
3. Finanzvermögen	46.750,15 €	61.384,91 €	14.634,76 €
4. Liquide Mittel	155.593,55 €	135.545,73 €	-20.047,82 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	73,44 €	73,44 €
Summe	1.161.271,66 €	1.199.122,37 €	37.850,71 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.
Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2022	Veränderung
1. Nettoposition	834.013,53 €	873.297,67 €	39.284,14 €
1.1 Basisreinvermögen	651.748,83 €	651.748,83 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	3.227,16 €	3.227,16 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	49.920,02 €	45.824,89 €	-4.095,13 €
1.4 Sonderposten	129.117,52 €	172.496,79 €	43.379,27 €
2. Schulden	307.171,44 €	285.987,20 €	-21.184,24 €
3. Rückstellungen	9.718,99 €	28.871,17 €	19.152,18 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	10.367,70 €	10.966,33 €	598,63 €
Summe	1.161.271,66 €	1.199.122,37 €	37.850,71 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Die Schulden untergliedern sich wie folgt:

	Schulden	Vorjahr	31.12.2022	Veränderung
2.1	Geldschulden	301.606,67 €	276.942,70 €	-24.663,97 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Kredite für Investitionen	201.606,67 €	176.942,70 €	-24.663,97 €
2.1.3	Liquiditätskredite	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	5.564,77 €	9.044,50 €	3.479,73 €
	Summe	307.171,44 €	285.987,20 €	-21.184,24 €

Die Schulden konnten gegenüber dem Vorjahr reduziert werden.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 - 57 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Für Investitionsmaßnahmen standen aus dem Vorjahr Haushaltsausgabereste in Höhe von 124.000 € zur Verfügung. Zum 31.12.2022 wurden Haushaltsausgabereste für Investitionen in Höhe von insgesamt 29.370,42 € gebildet.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste für Investitionen wird unter der Schlussbilanz des Prüffjahres ausgewiesen (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).

Haushaltseinnahmereste wurden in Höhe von 41.500,00 € gebildet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

Die Abschlussprüfung umfasst die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Gemeindedirektors bzw. Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

4.1 Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2021

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2021 ist nach Beschluss über den Jahresabschluss 2021 noch nicht verwendet worden und die Überschüsse sind den entsprechenden Rücklagen noch nicht zugeführt worden.

In der Beschlussfassung über den Jahresabschluss wurde zwar dem Gemeindedirektor Karsten Hobbies und dem Bürgermeister Hermann Saucke Entlastung erteilt, allerdings hat der Rat nicht über die Ergebnisverwendung beschlossen. Dies ist nach § 58 Abs. 10 NKomVG Aufgabe des Rates, sodass die Beschlussempfehlung künftig anzupassen ist.

Das Jahresergebnis sollte künftig zeitnah nach Beschluss über den Jahresabschluss verwendet werden, damit die Nettoposition in den entsprechenden Bilanzpositionen den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

4.2 Sachfremde Aufwendungen für den Kindergarten Wurzelzwerge

Die Gemeinde Tosterglope hat Weihnachtsgeschenke in Höhe von 105,00 € für die Erzieherinnen aus den Geschäftsaufwendungen (Sachkonto 443100) erworben. Dies widerspricht dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ist damit nicht zulässig. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind ausschließlich für den Geschäftsbetrieb des Kindergartens verfügbar.

Des Weiteren wurden Kosten für eine Weihnachtsfeier in Höhe von 68,98 € aus den Fortbildungsmitteln (Sachkonto 426100) des Kindergartens bestritten. Eine Weihnachtsfeier ist keine Fortbildung. Auch hier wurde der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt. Die Mittel wurden sachfremd verausgabt.

Die Verwendung von öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich eng auszulegen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 4 T€ ab. Die Gemeinde weist zum Stichtag des Jahresabschlusses einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 42 T€ und einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von rd. 136 T€ aus.

Die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Tosterglope ist in Bezug auf den Berichtszeitraum als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 20.12.2024



Müller

